

## DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA

### Gesetz der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) über die Quarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen an der Grenze / 16.07.2010

(조선민주주의인민공화국 국경동식물검역법보건 · 의료 | 2010-07-16)

Quelle: [http://munibook.unikorea.go.kr/?sub\\_name=information&cate=3&state=view&idx=98&page=15&ste=nk.joins.com/dic/view.asp?idx=20070604212208](http://munibook.unikorea.go.kr/?sub_name=information&cate=3&state=view&idx=98&page=15&ste=nk.joins.com/dic/view.asp?idx=20070604212208), aufgerufen am 16.07.2017

(Übersetzung aus dem Koreanischen im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 05.10.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Gesetz der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) über die Quarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen an der Grenze / 16.07.2010**

Verabschiedet mit Beschluss Nr. 89 des Ständigen Komitees der Obersten Volksversammlung (OVV) am 16.07.1997 (= Juche 86)

Revidiert durch Dekret Nr. 182 des Präsidiums der OVV am 03.12.1998 (= Juche 87)

**Artikel 1:** Dieses Gesetz legt strenge Richtlinien für die Quarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen an der Grenze der DVRK fest und trägt somit dazu bei, die Ausbreitung von Tierseuchen sowie Pflanzenepidemien zu verhindern und dadurch die Gesundheit der Menschen und die Ressourcen an Tieren und Pflanzen zu schützen.

**Artikel 2:** Die Quarantäne von Tieren an der Grenze wird von der Grenzbehörde für Tierquarantäne und die von Pflanzen von der Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne durchgeführt.

Der Staat sorgt für ein geregeltes System der Tier- und Pflanzenquarantäne an den Grenzen und führt die Quarantäne auf moderner, wissenschaftlicher Basis durch.

**Artikel 3:** Dieses Gesetz findet Anwendung bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die unter die Quarantänebestimmungen fallen, aus einem anderen Land in die DVRK und aus der DVRK in ein anderes Land.

Im Falle des Vorhandenseins eines Vertrages zwischen der DVRK und einem anderen Land in Bezug auf die Quarantäne von Tieren und Pflanzen an der Grenze gilt dieser als vorrangig.

Die Grenzquarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen in der Sonderwirtschaftszone Rason wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

**Artikel 4:** Unter Quarantäne fallende Tierseuchen sind internationale Tierseuchen und festgelegte Tierseuchen.

Zu den unter Quarantäne fallenden internationalen Tierseuchen gehören weltweit als Tierseuchen und parasitäre Erkrankungen deklarierte Krankheiten wie Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schweinepest, Geflügelpest und Trichinose, und zu den unter Quarantäne fallenden festgelegten Tierseuchen gehören Tierseuchen und parasitäre Erkrankungen, die als solche von der zentralen Behörde für Tierquarantäne deklariert wurden.

**Artikel 5:** Zu den Pflanzenepidemien gehören beispielsweise Krankheiten durch Schadinsekten, die zwar noch nicht weit verbreitet oder nur in einem begrenzten Gebiet verbreitet sind, aber den pflanzlichen Ressourcen, vor allem den Agrarfrüchten, ernsthafte Schäden zufügen.

Die unter Grenzquarantäne fallenden Pflanzenkrankheiten werden von der zentralen Behörde für Pflanzenquarantäne festgelegt.

**Artikel 6:** Der Tierquarantäneinspektion an der Grenze unterliegen:

1. Tiere wie Säugetiere, Vögel, Fische, Schalentiere, Krebse und Insekten sowie deren Proben
2. Tierische Produkte sowie deren Verarbeitungsprodukte wie z.B. Fleisch, Eier, Honig, Hufe, Innereien, Blut
3. Tierisches Rohmaterial wie z.B. Felle, Häute, Horn, Seidenraupenkokons
4. Tierisches Sperma, befruchtete Eier, Bruteier, Eier vom Seidenspinner, Fischrogen im befruchteten oder embryonischen Stadium
5. Veterinärmedikamente, tierische pathogene Mikroorganismenstämme, medizinisches Material tierischen Ursprungs
6. Tierfutter und Zusatzstoffe
7. Transportmittel für den Transport von Tieren und tierischen Produkten, für Tiertransporte benutzte Streu, Verpackungsmaterial und dafür verwendete Geräte
8. Dinge, für die im Ausland eine Tierquarantäne gefordert wird

**Artikel 7:** Der Pflanzenquarantäneinspektion an der Grenze unterliegen:

1. Pflanzen und deren Proben
2. Samen oder Vermehrungsmaterial von Pflanzen
3. Pflanzliche Produkte wie Getreide, Gemüse, Obst, Industriefrüchte, Kräuter, Wildgemüse, Meerespflanzen, Gehölze, Blumen
4. Pflanzliche Verarbeitungsprodukte, die erwiesenermaßen durch unter Pflanzenquarantäne fallende Pflanzenepidemien kontaminiert wurden
5. Agrochemikalien, pflanzliche pathogene Mikroorganismenstämme, Proben von pflanzenparasitären Insekten
6. Transportmittel für pflanzliche Produkte und dafür benutzte Geräte, Verpackungsmaterial für pflanzliche Produkte
7. Dinge, für die im Ausland eine Pflanzenquarantäne gefordert wird

**Artikel 8:** Für folgende Tiere und Pflanzen ist die Einfuhr in die DVRK und die Ausfuhr aus der DVRK nicht gestattet:

1. Für Tiere und Pflanzen schädliche Organismen wie pathogene Mikroorganismen und Schadinsekten
2. Tiere und Pflanzen aus Ländern, in denen unter Quarantäne fallende Tierseuchen oder Pflanzenepidemien ausgebrochen sind

3. Von Einzelpersonen mitgeführtes rohes Fleisch und rohe Eier

4. Tierkadaver

5. Erde

**Artikel 9:** Falls die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne ein Quarantäneobjekt entdeckt, das nicht in die DVRK eingeführt oder aus der DVRK ausgeführt werden darf, können sie dieses zurücksenden oder entsprechend den Vorschriften entsorgen.

Falls Tiere oder Pflanzen, die nicht in die DVRK gebracht werden dürfen, für wissenschaftliche Forschungszwecke oder aus ähnlichen Gründen eingeführt werden sollen, ist eine Genehmigung der zentralen Quarantänebehörde einzuholen.

**Artikel 10:** Die Quarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen wird an Grenzübergangsstellen wie internationalen Bahnhöfen, Häfen, internationalen Flughäfen und internationalen Postämtern durchgeführt. Dagegen können lebende Tiere, Bruteier, Saatgut und dergleichen in der Quarantänestation oder im Quarantänebereich, Exportgüter am Produktions- oder Versandort inspiziert werden.

Falls infolge unvermeidbarer Umstände ein Schiff, ein Flugzeug oder ein anderes Transportmittel an einem anderen als dem vorgesehenen Grenzübergang die Grenze übertritt, kann die Tier- und Pflanzenquarantäne auch an diesem Ort durchgeführt werden.

**Artikel 11:** Die Inspektion der Tiere und Pflanzen, die in die DVRK eingeführt werden, erfolgt unmittelbar nach ihrer Ankunft am Grenzübergang. Schiffe und darauf verladene Tiere und Pflanzen jedoch können in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang inspiziert werden.

Die Quarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen, die in ein anderes Land ausgeführt werden, erfolgt vor dem vorgesehenen Versendetermin.

**Artikel 12:** Institutionen, Unternehmen und Verbände müssen, bevor sie einen Im- oder Exportvertrag bezüglich unter Quarantäne fallende Tiere und Pflanzen abschließen, bei der zuständigen Grenzquarantänebehörde einen Antrag auf Vereinbarung der erforderlichen Quarantänebedingungen stellen.

Die zuständige Grenzquarantänebehörde hat den einen Antrag auf Vereinbarung der erforderlichen Quarantänebedingungen stellenden Institutionen, Unternehmen oder Verbänden rechtzeitig die Inhalte mitzuteilen, die mit dem Vertragspartner zu vereinbaren sind.

**Artikel 13:** Institutionen, Unternehmen und Verbände haben bei der zuständigen Grenzquarantänebehörde einen Antrag auf Quarantäneinspektion der ein- oder auszuführenden Tiere und Pflanzen einzureichen.

Der Antrag auf Quarantäneinspektion ist einzureichen im Falle des Imports, bevor das Quarantäneobjekt an der Grenzübergangsstelle eintrifft, und im Falle des Exports, bevor das Quarantäneobjekt den Produktions- oder Versandort bzw. die letzte Grenzübergangsstelle verlässt.

**Artikel 14:** Der Antrag auf Quarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen, die im Auftrag transportiert oder durch die DVRK durchgeführt werden, muss von der bevollmächtigten Agentur gestellt werden.

Die bevollmächtigte Agentur hat den Antrag auf Quarantäneinspektion bei der zuständigen Grenzquarantänebehörde zu stellen, bevor das Quarantäneobjekt an der Grenzübergangsstelle eintrifft.

**Artikel 15:** Anträge auf Quarantäne von Tieren und Pflanzen, die keine Handelsware sind, sind vom Besitzer oder dessen Vertreter zu stellen.

Der Besitzer oder dessen Vertreter hat den Antrag auf Quarantäneinspektion bei der zuständigen Grenzquarantänebehörde einzureichen, wenn das Quarantäneobjekt an der Grenzübergangsstelle eintrifft.

**Artikel 16:** Anträge auf Quarantäne von Transportmitteln und damit transportierten Tieren und Pflanzen sind von dem Verantwortlichen für das Transportmittel zu stellen.

Der Verantwortliche für das Transportmittel hat den Antrag auf Quarantäneinspektion bei der zuständigen Grenzquarantänebehörde einzureichen, wenn das Transportmittel an der Grenzübergangsstelle eintrifft.

**Artikel 17:** Im Falle, dass Tiere und Pflanzen, die unter die Quarantänebestimmungen fallen, in Form von Handel, Schenkung oder wissenschaftlich-technischen Austauschs eingeführt werden, müssen in dem betreffenden Land ausgestellte Quarantänezertifikate für Tiere bzw. Pflanzen vorhanden sein.

Bei Tieren, die als Haustiere, für Ausstellungen, einen Zirkus o.ä. bestimmt sind, müssen eine Impfbescheinigung gegen Infektionskrankheiten und ein Veterinärzertifikat vorliegen.

Falls keine Impfbescheinigung und kein Veterinärzertifikat vorliegen oder deren Gültigkeit abgelaufen ist, müssen von der Grenzbehörde für Tierquarantäne die Impfungen vorgenommen, eine Diagnose gestellt und entsprechende Zertifikate ausgestellt werden.

**Artikel 18:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne führen die Quarantäneinspektion in Passagier- und Mannschaftskabinen, Frachträumen, Küchen, Lebensmittellagerräumen etc. von Transportmitteln wie Eisenbahnen, Schiffen, Flugzeugen und Autos durch und können notwendige Dokumente einsehen, kopieren oder Auszüge davon entnehmen.

**Artikel 19:** Die Grenzquarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen, welche ein- oder ausgeführt werden, wird auf Anweisung der zuständigen übergeordneten Quarantänebehörde vollzogen. Entsprechend der Quarantäneanweisungen haben die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne die Inspektionen der Tiere und Pflanzen strikt durchzuführen.

**Artikel 20:** Bei der Quarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen, die im Auftrag transportiert oder durch die DVRK durchgeführt werden, sind die vom entsprechenden Land ausgestellten Tier- bzw. Pflanzenquarantänezertifikate zu kontrollieren und der äußere Zustand von Transportmittel und Fracht zu überprüfen.

**Artikel 21:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne haben die von Reisenden oder Crewmitgliedern mitgeführten und unter Quarantänebestimmungen fallenden Tiere und Pflanzen zu inspizieren.

Reisende und Crewmitglieder haben sich dieser Quarantäneinspektion ausnahmslos zu unterziehen.

**Artikel 22:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne haben die im Transportmittel für die Reisenden und die Crewmitglieder mitgeführten Artikel, die unter die Tier- und Pflanzenquarantäne fallen, zu inspizieren.

Tiere und Pflanzen, die nicht durch die Inspektion kommen, dürfen nicht in das Transportmittel geladen werden.

**Artikel 23:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne dürfen Transportmittel oder Artikel, die aus einem Land eingeführt werden, in dem eine unter Quarantäne fallende Tier- oder Pflanzenseuche ausgebrochen ist, inspizieren, selbst wenn es sich dabei nicht um unter Quarantänebestimmungen fallende Tiere und Pflanzen handelt.

**Artikel 24:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne dürfen für die Tier- und Pflanzenquarantäne notwendige Proben nehmen.

Die Festlegung der Probenmenge obliegt der zentralen Behörde für Tierquarantäne und der zentralen Behörde für Pflanzenquarantäne.

**Artikel 25:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne müssen die Quarantäne innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beenden. Falls die Quarantäne von in die DVRK eingeführten Tieren und Pflanzen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beendet werden kann, kann eine vorläufige Quarantäne durchgeführt und die abschließende Quarantäne am Ankunftsort vorgenommen werden. In diesem Falle müssen die Grenzbehörde für Tierquarantäne oder die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne einen Quarantäneübertragungsbescheid ausstellen.

**Artikel 26:** Unter Quarantänebestimmungen fallende Tiere und Pflanzen, die noch nicht inspiziert wurden, dürfen ohne Genehmigung der Grenzbehörde für Tierquarantäne bzw. der Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne ihren zugewiesenen Platz nicht verlassen.

**Artikel 27:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne darf im Verlaufe der Inspektion folgende Maßnahmen ergreifen:

1. An einer unter Quarantäne fallende Tierseuche erkrankte Tiere dürfen zurückgesandt, geschlachtet, vergraben oder verbrannt werden.
2. Objekte, die mit einem an einer unter Quarantäne fallenden Tierseuche erkrankten Tier in Kontakt gekommen sind, können zurückgesandt, isoliert oder desinfiziert werden.
3. Tierische Produkte, die von einer unter Quarantäne fallenden Tierseuche kontaminiert wurden, können zurückgesandt, verbrannt, desinfiziert oder in ihrem Verwendungszweck geändert werden.

**Artikel 28:** Die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne kann in Bezug auf pflanzliche Produkte, die von Pflanzenepidemien kontaminiert oder mit Unkrautsamen vermischt worden sind, Maßnahmen ergreifen wie Rücksendung, Verbrennung, Desinfizierung oder Änderung des Verwendungszwecks.

**Artikel 29:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne haben nach bestandener Inspektion ein Quarantänezertifikat auszustellen.

Falls Maßnahmen wie Rücksendung, Schlachtung, Vergraben, Verbrennung, Desinfizierung oder Änderung des Verwendungszwecks ergriffen wurden, ist dazu eine entsprechende Quarantäneverfahrensbescheinigung auszustellen.

**Artikel 30:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne haben die Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen, vor allem mit dem Zoll und der Grenzhygiene-Inspektion, zu stärken.

Unter Quarantänebestimmungen fallende Tiere und Pflanzen, für die kein von der zuständigen Grenzbehörde für Quarantäne ausgestelltes Quarantänezertifikat bzw. kein Quarantäneübertragungsbescheid vorliegt, dürfen die Grenze nicht passieren.

**Artikel 31:** Transportmittel, die die Grenze passieren, dürfen keinen Abfall und kein Abwasser, das Tier- und Pflanzenepidemien verbreiten könnte, wahllos entsorgen.

Falls Abfall oder Abwasser entsorgt werden soll, ist die Genehmigung der zuständigen Quarantänebehörde einzuholen, und die Entsorgung hat dann nach Desinfizierung an den vorgeschriebenen Orten zu erfolgen.

**Artikel 32:** Die Grenzbehörde für Tierquarantäne und die Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne können von den Institutionen, Unternehmen, Verbänden und Bürgern die notwendige Unterstützung bei der Quarantäneinspektion einfordern.

Institutionen, Unternehmen, Verbände und Bürger haben den Aufforderungen der Grenzbehörde für Tierquarantäne und der Grenzbehörde für Pflanzenquarantäne Folge zu leisten.

**Artikel 33:** Institutionen, Unternehmen, Verbände und Bürger, die einer Grenzquarantäneinspektion von Tieren und Pflanzen unterzogen wurden, haben die entsprechende Quarantänegebühr zu entrichten.

Die Festlegung der Quarantänegebühr obliegt der zentralen Institution für Preisfestsetzung.

**Artikel 34:** Die zentrale Behörde für Tierquarantäne und die zentrale Behörde für Pflanzenquarantäne können im Falle einer Notsituation, in der die Ausbreitung von Tier- oder Pflanzenseuchen droht, nach Genehmigung durch den Ministerrat an den betreffenden Grenzübergangsstellen Maßnahmen ergreifen wie Verbot des Personenverkehrs und der Ein- und Ausfuhr von Quarantäneobjekten.

**Artikel 35:** Im Falle der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen unter Verletzung der grenzüberschreitenden Quarantänebestimmungen werden diese zurückgesandt, festgesetzt oder beschlagnahmt.

**Artikel 36:** Verantwortliche Mitarbeiter von Institutionen, Unternehmen und Verbänden sowie einzelne Bürger, die unter Verletzung dieses Gesetzes den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung behindert oder tierischen und pflanzlichen Ressourcen Schaden zugefügt haben, werden, je nach Schwere des Vergehens, administrativ oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.